

03.09.2015

Kleine Anfrage 3840

der Abgeordneten Birgit Rydlewski und Torsten Sommer PIRATEN

Nichtbeachtung der Ausweis- und Auskunftspflicht durch Polizist*innen

Grundsätzlich ist die Ausweispflicht von Polizist*innen gegenüber Bürger*innen in Nordrhein-Westfalen eindeutig geregelt – im Runderlass „Polizeidienstausweise, Kriminaldienstmarken und Visitenkarten“ des Innenministeriums (43.1-58.02.09 vom 12.4.2010) heißt es diesbezüglich:

2.5 Der Polizeidienstausweis ist im Dienst ständig mitzuführen. Er ist bei Dienstreisen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mitzuführen, wenn keine anders lautende Weisung vorliegt.

2.5.1 Polizeivollzugsbeamte haben den Polizeidienstausweis bei Amtshandlungen auf Verlangen vorzuzeigen; beim Einsatz in Zivilkleidung haben sie dies unaufgefordert zu tun. Werden Polizeivollzugsbeamte unter gemeinsamer Führung eingesetzt, ist nur der mit der Führung Beauftragte vorzeigepflichtig.

2.5.2 Der Polizeidienstausweis braucht nicht vorgezeigt zu werden, wenn der Zweck der Amtshandlung dadurch beeinträchtigt oder der Polizeivollzugsbeamte gefährdet würde.

Leider kommt es – insbesondere bei Großlagen – dennoch immer wieder vor, dass Polizeibeamt*innen demonstrierenden Bürger*innen gegenüber dieser klar geregelten Ausweis- bzw. Auskunftspflicht nicht nachkommen, ohne dass dafür auch nur irgendeine Begründung angegeben würde (mit anderen Worten: auch eine Beeinträchtigung einer Amtshandlung im jeweiligen Fall in keiner Weise ersichtlich ist).

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

- 1) Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die eindeutig bestehende Auskunfts- und Ausweispflicht allen nordrhein-westfälischen Polizist*innen bekannt und von diesen auch umgesetzt wird?
- 2) Welche Sanktionen werden tatsächlich bei Nichtbeachten der o.g. Ausweispflicht angewandt?
- 3) Welche Auskunftspflichten bestehen seitens in NRW eingesetzter Polizist*innen anderer Bundesländer und des Bundes gegenüber Bürger*innen bei Einsätzen (insbesondere bei Demonstrationen und anderen Großlagen) in Nordrhein-Westfalen?

Datum des Originals: 02.09.2015/Ausgegeben: 03.09.2015

- 4) Welche konkreten Handlungsempfehlungen zur Durchsetzung ihrer (Auskunfts-) Rechte hat die Landesregierung für Bürger*innen, die sich während einer Großlage (insbesondere Demonstrationen) einer undurchdringlichen Wand aus (Bereitschafts-)Polizist*innen gegenübersehen, aus der keinerlei Auskunft in welcher Form auch immer erteilt wird?
- 5) Wann kommt die Kennzeichnungspflicht für Polizist*innen in Nordrhein-Westfalen?

Birgit Rydlewski
Torsten Sommer